

Merkblatt für ehrenamtliche Betreuer*innen

Ehrenamtliche Betreuer*innen leisten einen wertvollen Dienst für die betroffene Person, die Unterstützung durch eine rechtliche Betreuung benötigt, weil sie sich aufgrund einer Krankheit oder Behinderung nicht mehr selbständig um ihre Angelegenheiten kümmern kann. In den meisten Fällen stellen sich Familienangehörige als rechtliche Betreuer*innen zur Verfügung, die eine persönliche Nähe zu der betroffenen Person haben. Die ehrenamtliche Betreuung bietet darüber hinaus eine verantwortungsvolle Möglichkeit des sozialen Engagements, in für Betroffene besonders schwierigen Lebenslagen.

Mit der Einführung des neuen Betreuungsrechts ab dem 1. Januar 2023 wird die Qualität und die Rolle der ehrenamtlichen Betreuung gestärkt.

I. Voraussetzung für die ehrenamtliche Tätigkeit als rechtliche/r Betreuer*in:

Um zukünftig eine ehrenamtliche Betreuung übernehmen zu können, ist die Vorlage

- eines **Führungszeugnisses für behördliche Zwecke** nach § 30 Abs. 5 BZRG (Achtung: Es handelt sich nicht um ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG)
- eines **Auszuges aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis** (nach § 882b ZPO)

bei der zuständigen Betreuungsbehörde erforderlich, bei der die ehrenamtliche Betreuung geführt werden soll. Die Vorlage dieser Nachweise ist verpflichtend, andernfalls kann eine ehrenamtliche Betreuerbestellung nicht erfolgen.

II. Nachweise:

Führungszeugnis:

Die Gebühr für das **Führungszeugnis** in Höhe von 13 Euro kann unter Vorlage einer Bescheinigung zur Gebührenbefreiung für eine ehrenamtliche Tätigkeit für eine Behörde erlassen werden (§ 4 Absatz 1 JVKostG). Eine entsprechende Bescheinigung kann auf Wunsch des künftigen ehrenamtlichen Betreuers von der Betreuungsbehörde erstellt werden. Das Führungszeugnis ist durch die betroffene Person persönlich unter Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses bei der örtlichen Meldebehörde oder über das Online-Portal des Bundesamts für Justiz zu beantragen:

<https://www.fuehrungszeugnis.bund.de/ffw/form/display.do?%24context=A1C6B870349306B69820>

Die Beantragung bei der zuständigen Meldebehörde erfolgt unter Angabe des Namens und der Adresse der Betreuungsbehörde, zu der das Führungszeugnis unmittelbar nach Beantragung übermittelt werden soll. Für die Beantragung über das Online-Portal benötigen Sie den neuen elektronischen Personalausweis bzw. einen elektronischen Aufenthaltstitel und ein Kartenlesegerät.

Die Bearbeitung dauert in der Regel 1 bis 2 Wochen.

Schuldnerverzeichnis:

Der Auszug aus dem zentralen **Schuldnerverzeichnis** kann online unter

www.vollstreckungsportal.de

beantragt werden, der Auszug ist im Rahmen „gesetzlicher Pflichten zur Prüfung der wirtschaftlichen Zuverlässigkeit“ für ehrenamtliche Betreuer kostenfrei und muss der Betreuungsbehörde im Original vorgelegt werden. Eine Benutzerhilfe zum Vollstreckungsportal findet sich unter folgendem Link:

<https://www.vollstreckungsportal.de/vesuvhilfe/pdf/HilfeVollstreckungsportalAuskunft.pdf>

Hilfestellung bei der Beantragung des Auszuges aus dem Schuldnerverzeichnis und allen weiteren betreuungsrechtlichen Fragestellungen bieten der Betreuungsverein sowie die Betreuungsbehörde.

Sollten Sie Schwierigkeiten bei der Onlinebeantragung der Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis haben, kann das Amtsgericht dieses für ehrenamtliche Personen in Ausnahmefällen beantragen. Bei Bedarf wenden Sie sich bitte an:

Amtsgericht
Zwangsvollstreckungsabteilung
Infothek Zimmer 5
Alter Postplatz 4
88400 Biberach

Im Rahmen der regelmäßigen Überprüfungsfrist der Betreuung wird eine Vorlage der Nachweise nicht automatisch erforderlich. Nach Aufforderung der Betreuungsbehörde ist jedoch die erneute Vorlage eines behördlichen Führungszeugnisses (nach § 30 Abs. 5 BZRG) und eine aktualisierte Vorlage eines Auszuges aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis (nach § 882b ZPO) erforderlich.

III. Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung während der Betreuungsführung

Ehrenamtliche Betreuer*innen können eine Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung in der Betreuungsführung mit dem Betreuungsverein abschließen. Mit dieser Vereinbarung wird ein kontinuierliches, fachliches Beratungs- und Unterstützungsangebot durch die Mitarbeiter des Betreuungsvereins sichergestellt, die über komplexes Fachwissen und Erfahrungen in der Betreuungsführung verfügen. Neben kollegialer Beratung, Begleitung werden Ihnen hier Hilfestellungen in der Betreuungsführung und Fortbildungen (s. Anlagen) Angeboten.

Für ehrenamtliche Betreuer*innen **ohne persönlichen Bezug zu der betroffenen Person** ist der Abschluss einer solchen Vereinbarung erforderlich, da eine Betreuerbestellung nur dann erfolgen kann, wenn eine Vereinbarung über diese fachliche Beratung und Begleitung im Vorfeld geschlossen worden ist (§ 1816 Abs. 4 BGB).

Angehörige oder Personen mit einer persönlichen Bindung zu der betroffenen Person können auf Wunsch eine solche Vereinbarung mit dem Betreuungsverein abschließen, für sie ist der Abschluss freiwillig.

Die Betreuungsbehörde leitet Namen und Anschrift der ehrenamtlichen Betreuer*innen (Personen mit familiärer Beziehung oder persönlicher Bindung zu den Betroffenen) im Rahmen der Betreuerbestellung an den Betreuungsverein weiter, um eine Kontaktaufnahme und ein persönliches Gespräch hierüber zu ermöglichen (§ 10 BtOG).

IV. Datenschutzhinweise:

Die Informationen zum Datenschutz gem. Art. 13, 14 DSGVO finden Sie als Anlage zum Merkblatt. Die Weitergabe der Kontaktdaten der ehrenamtlichen Betreuer*innen an den Betreuungsverein durch die Betreuungsbehörde beruht auf der gesetzlichen Grundlage nach § 10 BtOG.

**INFORMATION NACH ARTIKEL 13 UND 14
DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG (DS-GVO)
- ÜBERPRÜFUNG DER EIGNUNG VON EHRENAMTLICHEN
BETREUERN/VORSCHLAG AN DAS BETREUUNGSGERICHT -**

Der Schutz Ihrer persönlichen Daten hat für die Betreuungsbehörde des Landkreises Biberach Riss einen hohen Stellenwert. Mit diesen Schreiben informieren wir Sie über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch uns sowie über Ihre Rechte nach der DS-GVO. Personenbezogenen Daten sind nach Art. 4 Nr. 1 DS-GVO alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder zu identifizierende natürliche Person beziehen.

VERANTWORTLICHE STELLE:

Verantwortlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist:
Die Betreuungsbehörde, Rollinstraße 18, 88400 Biberach, E-Mail: poststelle@biberach.de

KONTAKTDATEN BEHÖRDLICHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER:

Die behördlichen Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter der Postanschrift Rollinstraße 9, 88400 Biberach. Sollten Sie Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen den Datenschutz haben, können Sie sich postalisch oder per Email datenschutz@biberach.de an die Datenschutzbeauftragten wenden.

ZWECKBESTIMMUNG UND RECHTSGRUNDLAGE DER DATENVERARBEITUNG:

Die Betreuungsbehörde verarbeitet Ihre Daten, um im Rahmen eines Betreuungsverfahrens Ihre Eignung als ehrenamtlicher Betreuer zu prüfen und Sie dem Betreuungsgericht vorzuschlagen.

Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung durch die Betreuungsbehörde:

Die Datenverarbeitung erfolgt aufgrund einer gesetzlichen Aufgabe der Betreuungsbehörde gemäß Art. 6 Abs.1 lit. c und e DS-GVO i.V.m. §§ 4, 12, 21 Abs. 2 Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG)

Die Datenverarbeitung zum Führungszeugnis erfolgt aufgrund einer gesetzlichen Aufgabe der Betreuungsbehörde gemäß Art. 6 Abs.1 lit. c und e, Art. 10 DS-GVO i.V.m. 21 Abs. 2 Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG).

In den Fällen, in denen die Datenverarbeitung nicht aufgrund einer gesetzlichen Grundlage erfolgt, erfolgt die Datenverarbeitung aufgrund einer Einwilligung gemäß Art. 6 Abs.1 lit. a DS-GVO.

KATEGORIEN PERSONENBEZOGENER DATEN:

Folgende Kategorien personenbezogener Daten können durch die Betreuungsbehörde im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben verarbeitet werden:

Kontakt- und Stammdaten zur Person:

Nachname, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift, Geburtsname, Geschlecht, Telefon-/Telefaxnummer, Emailadresse

Weitere mögliche Kategorien personenbezogener Daten:

- Erklärung über die wirtschaftlichen Verhältnisse
- Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis
- Führungszeugnis
- [_____]

EMPFÄNGER DER PERSONENBEZOGENEN DATEN:

Die Daten werden in der Regel in Form einer Stellungnahme/eines Berichts im Rahmen der Aufgabenerfüllung an das zuständige Amtsgericht/Betreuungsgericht oder das Landgericht übermittelt. Sofern eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage vorliegt oder mit Ihrer Einwilligung können die erforderlichen Daten auch an weitere Personen oder Stellen übermittelt werden, insbesondere:

- Sozialleistungsträger (z.B. Sozialhilfeträger, Jobcenter) und andere Behörden (z.B. Gesundheitsamt, Ausländerbehörde)
- Andere Gerichte
- Polizei- und Strafverfolgungsbehörden
- [_____]

Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland i.S. von Art. 13 Abs. 1 lit. f DS-GVO findet nicht statt.

HERKUNFT DER DATEN:

Die personenbezogenen Daten haben wir von Ihnen im Rahmen der Überprüfung der Eignung als ehrenamtlicher Betreuer erhalten.

IHRE RECHTE:

Auf Ihre Rechte zur Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch bezüglich aller Ihrer verarbeiteten personenbezogenen Daten weisen wir Sie an dieser Stelle ausdrücklich hin. Rechtsgrundlagen hierfür sind die Art. 15 bis 21 DS-GVO.

Beruhet die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Ihrer Einwilligung, können Sie diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Sie haben das Recht Beschwerden beim Landesbeauftragten für den Datenschutz zu erheben. Postanschrift: Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Baden-Württemberg, Königstraße 10a, 70173 Stuttgart, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, Tel.: 0711/615541-0, Fax: 0711/615541-15, E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de

FOLGEN BEI NICHTBEREITSTELLUNG DER DATEN DURCH DIE BETROFFENE PERSON:

Die Bereitstellung der Daten ist für die Überprüfung der Eignung als Betreuer erforderlich. Ohne die Bereitstellung der Daten kann keine Überprüfung der Eignung als ehrenamtlicher Betreuer durchgeführt werden.

SPEICHERDAUER IHRER DATEN:

Ihre personenbezogenen Daten werden durch die Betreuungsbehörde gelöscht, wenn sie für die Durchführung der eigenen Aufgaben nicht mehr benötigt werden und die rechtlichen Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind. Die Unterlagen werden mit dem Ablauf des Jahres nach Beendigung der Betreuertätigkeit gelöscht.

Solange die Aufbewahrungsfrist noch nicht abgelaufen ist, besteht nach Art. 17 Abs. 3 DS-GVO kein Recht auf Löschung.